Schleswig-Holstein
Der echte Norden

WT.SH
Wirtschaftsförderung
und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH

Teilnahmeerklärung für den S-H Ankerplatz auf dem Smart City Expo World Congress 2026 03.- 05. November 2026, Barcelona

Anmeldeschluss: 27.06.2026

An Wirtschaftsförderung und
Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
Helen Degner-Schmidt
Fabrikstraße 7, 24103 Kiel
E-Mail: degner-schmidt@wtsh.de, Tel.: 0431 / 66 66 68 25

Von

Unternehmen _____

Adresse: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon / E-Mail: _____

Rechnungsemail: _____

Anmeldung:

Ja, wir werden am S-H Ankerplatz auf dem Smart City Expo World Congress 2026 teilnehmen und wählen dass folgende Beteiligungspaket (Preise zzgl. MwSt.):

O Kajüte - Counterplatz	**9.750,- €**
O Platz an Deck - Logopartnerschaft	**3.650,- €**

*Erläuterung s. folgende Seite

Mit der Geltung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Anmietung von Messestandflächen bei der WTSH, die wir erhalten haben, sind wir einverstanden.

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift / Firmenstempel

Erläuterung der Leistungspakete

Leistungspaket Kajüte **9.750,- €**

- Ausstellungsfläche ca. 4 m²
- 1 Counter mit integriertem abschließbaren Unterschrank mit Firmenlogo und 1 Barhocker
- Nutzung des gemeinsamen Lounge- und Lagerbereichs
- Grafikfläche für Firmendarstellung
- Prospektauslage
- Logo und Firmendarstellung auf dem Großbildschirm
- 2 Ausstellerpässe inkl. Kongresszugang, 3 Kongresstickets, 6 Ausstellungs-Tickets
- Catering für Standbesetzung / Getränke für Kunden
- Pressearbeit im Rahmen der Gemeinschaftspräsentation
- Betreuung durch das Messeteam der WTSH

Leistungspaket Platz an Deck **3.650,- €**

- Nutzung des gemeinsamen Lounge- und Lagerbereichs
- Prospektauslage
- Logo und Firmendarstellung auf dem Großbildschirm
- 2 Ausstellerpässe inkl. Kongresszugang, 3 Kongresstickets, 6 Ausstellungs-Tickets
- Catering für Standbesetzung / Getränke für Kunden
- Pressearbeit im Rahmen der Gemeinschaftspräsentation
- Betreuung durch das Messeteam der WTSH

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Anmietung von Messestandflächen bei der WTSH

1. Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 WTSH mietet in eigenem Namen Flächen auf Messen und Ausstellungen im In- und Ausland an, um wiederum Teilflächen hiervon an Aussteller (nachstehend: Kunden) unterzuvermieten. In diesem Zusammenhang übernimmt die WTSH auch den Standbau und – je nach individueller Vereinbarung – Nebenleistungen wie Catering, Organisation eines Rahmenprogramms, Marketingmaßnahmen etc. Diese Vertragsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Untermietverträge dieser Art. Die WTSH ist nicht Veranstalter der Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt WTSH nicht an, es sei denn, WTSH erklärt sich schriftlich mit deren Geltung einverstanden. Dies gilt auch, falls WTSH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos annimmt und ausführt. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

2.1 WTSH steht es frei, in jedem Einzelfall über den Abschluss eines Untermietvertrages zu entscheiden. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und WTSH kommt erst zustande, wenn WTSH die Auftragserteilung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Kunde den Antrag auf Abschluss eines Untermietvertrages durch Übermittlung des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars innerhalb der jeweils bekannt gegebenen Anmeldefrist bei der WTSH, und zwar unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Welche Angaben des Kunden in diesem Fall erforderlich sind, ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

2.3 WTSH kann vom Kunden schon vor Abschluss des Vertrages verlangen, dass dieser ein Ausstellungskonzept vorlegt, anhand dessen WTSH überprüfen kann, ob die geplante Ausführung des Messestandes dem Gesamtrahmen und der Gesamtkonzeption entspricht. Akzeptiert WTSH dieses Konzept, darf der Kunde im Falle eines Vertragsschlusses hiervon nicht wesentlich abweichen, ohne vorher eine schriftliche Zustimmung des WTSH eingeholt zu haben.

2.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben WTSH-intern in automatisierten Verfahren verarbeitet und genutzt werden und dass diese Angaben auf Teilnehmerlisten zur jeweiligen Messe veröffentlicht werden (§ 4 BDSG).

3. Leistungsumfang und Preise

3.1 Je nach Veranstaltung und Kunde bietet WTSH verschiedene Preismodelle an. Die zu leistenden Zahlungen gliedern sich üblicherweise auf in die reine Standmiete und die Kosten für den Standbau, die auf Basis eines Quadratmeterfestpreises berechnet werden, und ggf. weitere Leistungen, wie Kosten für den Katalogeintrag, Mitausstellergebühr, Catering- und Marketingkosten.

3.2 Bei Vertragsabschluss wird ein Zahlungsplan vereinbart, aus dem auch ersichtlich ist, ob die Zusatzleistungen pauschal oder nach Aufwand berechnet werden. Erfolgt eine Berechnung nach Aufwand, wird auf Basis der voraussichtlichen externen Kosten eine vorläufige Pauschale festgelegt, die Bestandteil des Zahlungsplanes wird.

3.3 Auf Basis des Zahlungsplans sind durch den Kunden folgende Zahlungen zu leisten:

- 50 % der Gesamtsumme innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung,

- die restlichen 50 % nach Schlussabrechnung durch den Messeveranstalter gegenüber der WTSH, in der Regel sechs bis acht Wochen nach Veranstaltungsende.

3.4 Im Rahmen der Schlussabrechnung wird, sofern eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist, auch über die Vorauszahlungspauschale konkret nach Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen bzw. nach dem Verbrauch abgerechnet. Über etwaigen Minderaufwand erteilt die WTSH eine Gutschrift, etwaiger Mehraufwand ist durch den Kunden nach Rechnungsstellung zu vergüten.

3.5 Die Rechnungssumme ist mit Zugang der Rechnung fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Verzugs ist WTSH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

3.6 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist WTSH berechtigt, noch zu gewährende Leistungen zurückzubehalten. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist WTSH berechtigt, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

3.7 Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. WTSH ist verpflichtet, bei Beginn der Frist den Kunden auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

3.8 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis mit WTSH stammen, steht dem Kunden nicht zu.

4. Leistungserbringung/ Veranstaltungsbedingungen

4.1 WTSH ist berechtigt, mit der Durchführung ihrer Leistungen auch Dritte zu beauftragen, insbesondere Messebauunternehmen.

4.2 Der Kunde steht dafür ein, dass im Rahmen seines Ausstellungsbereichs nicht gegen gesetzliche Vorschriften und insbesondere nicht gegen Rechte Dritter (z.B. gewerbliche Schutzrechte) verstoßen wird. Anderenfalls hält er für den Fall, dass aus einem solchen Sachverhalt Ansprüche gegenüber WTSH geltend gemacht werden, WTSH von solchen Ansprüchen frei.

4.3 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltung nicht durch Störungen behindert wird, insbesondere die WTSH und andere Aussteller nicht von Störungen betroffen sind.

4.4 Der Kunde versichert, dass er eine Betriebshaftpflichtversicherung unterhält, die etwaige Schäden, die aus dem Betrieb seines Messestandes resultieren, abdeckt.

4.5 Der Kunde ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die WTSH berechtigt, Teile des von ihm gemieteten Ausstellungsbereichs unterzuvermieten. Der Kunde meldet in diesem Fall den Unteraussteller per von der WTSH bereit gehaltenem Formular bei der WTSH an und entrichtet die dazu vereinbarte Unterausstellervergütung. Der Kunde wird seinem Untermieter dieselben Verpflichtungen auferlegen, die er – insbesondere im Rahmen dieser Bedingungen gegenüber der WTSH übernommen hat. Der Kunde haftet für ein Verschulden seiner Untermieter und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Insoweit haften Kunde und Untermieter der WTSH als Gesamtschuldner.

4.6 Der Kunde benennt WTSH vor der Veranstaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser hat während der Veranstaltung sowie bei Auf- und Abbau telefonisch erreichbar zu sein.

4.7 Öffentlich-rechtliche Anmelde- und Organisationspflichten, die seinen Stand betreffen, erfüllt ausschließlich der Kunde, ebenso übernimmt er etwaige Anmeldungen bei Behörden und Ämtern sowie – soweit erforderlich - bei der GEMA.

4.8 Der Kunde erhält nach Vertragsschluss und Vorbesprechung einen Plan, aus dem die voraussichtliche Lage und die Maße des Standes ersichtlich sind. WTSH wird sich bemühen, die Positionierungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, behält

sich aber auch vor, dem Kunden jederzeit eine andere als die vorgesehene Ausstellungsfläche zuzuweisen, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von WTSH angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und

- dem Kunden eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

- Ebensowenig berechtigen etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes den Kunden zu Ausgleichsforderungen, sofern die Differenz 10 % nicht überschreitet.

4.9 Sollte WTSH durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Planung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, können daraus keine Ansprüche gegen WTSH hergeleitet werden.

4.10 Das Design des Gemeinschaftsstandes richtet sich nach den Gestaltungsvorgaben des Standortmarketings des Landes Schleswig-Holstein. Der Kunde ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der WTSH abzustimmen. Eine Standgestaltung, die nicht mit der WTSH abgestimmt wurde und den Gestaltungsvorgaben widerspricht, kann von der WTSH auf Kosten des Kunden entfernt oder geändert werden.

5. Rücktritt/Nichtteilnahme

5.1 WTSH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn bezüglich des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, sofern das Insolvenzantragsverfahren nicht innerhalb von zwei Wochen aufgehoben wird, hiervon hat der Kunde WTSH jeweils unverzüglich zu unterrichten.

5.2 WTSH ist des Weiteren berechtigt, den Vertrag bis drei Monate vor geplantem Beginn der Veranstaltung zu kündigen, wenn sich bis dahin nicht genügend Aussteller (mindestens 5) zur Teilnahme verpflichtet haben. Für diesen Fall erhält der Kunde eine etwa geleistete Anzahlung erstattet, weitere Ansprüche bestehen nicht.

5.3 Nach Vertragsschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Kunden nicht möglich, es sei denn, es liegt ein von WTSH zu vertretender Rücktrittsgrund vor. Verzichtet der Kunde gleichwohl darauf, das gebuchte Standpaket in Anspruch zu nehmen (die zugeteilte Standfläche zu belegen), so hat er den gesamten vereinbarten Preis abzüglich etwaiger durch die WTSH ersparter Aufwendungen zu zahlen. Ein ersatzweise von der WTSH vereinnahmtes Nutzungsentgelt ist nur dann auf den vereinbarten Preis anzurechnen, wenn die Standfläche im Übrigen vollständig ausgebucht war. Auch in diesem Falle ist aber an die WTSH eine Aufwandspauschale in Höhe von 40 % des Mietpreises, höchstens 500,00 €, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass ein zusätzlicher Aufwand der WTSH überhaupt nicht oder nur nach wesentlich geringerem Wert entstanden ist.

Der Rücktritt des Ausstellers oder der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der Erklärung in Schrift- oder Textform bei der WTSH wirksam.

5.4 Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen worden sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 5.3 AVB enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

6. Vorbehalt

6.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den Allgemeinen Vertragsbedingungen der WTSH abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die WTSH haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

6.2 Sollte der Veranstalter der Messen und Ausstellungen diese verschieben, verkürzen, verlängern oder absetzen sowie vorübergehend oder diese endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt schließen, weil unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern, gilt dies gleichermaßen und sinngemäß auch für die WTSH.

6.3 Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absetzung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

6.4 Hat der Aussteller an der Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugewiesenen Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 5.3.

6.5 Im Falle einer Absage der Veranstaltung haftet die WTSH nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der WTSH ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe des von jedem Aussteller zu zahlenden Betrages quotelt sich nach der Gesamtzahl der teilnehmenden Aussteller im Verhältnis zu der Quadratmeterzahl der von ihnen angemieteten Teilflächen und beläuft sich auf höchstens 1.000,00 €. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass Kosten der WTSH überhaupt nicht oder nur nach wesentlich geringerem Wert entstanden sind.

7. Haftung/Schadensersatz

7.1 WTSH haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier der Höhe nach jedoch begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Projekthaftungsgesetz bleibt von den vor- und nachstehenden Bestimmungen unberührt.

7.2 WTSH haftet gegenüber Besuchern der Veranstaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde hält WTSH von solchen Ansprüchen Dritter frei, die auf das Verschulden des Kunden, seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

WTSH übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Kunden uns seiner Erfüllungsgehilfen. Ausgenommen sind Verlust und Beschädigung, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von WTSH, ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis folgenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Kiel. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch, wenn der Kunde keinen eigenen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand 07.04.2020